

Erlaubnis einer Beschäftigung (Arbeitserlaubnis)

Eine unselbstständige Beschäftigung (Erwerbstätigkeit) ist Ihnen nur dann erlaubt, wenn dies in Ihrer Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis ausdrücklich vermerkt ist. Eine „Arbeitserlaubnis“, wie sie früher vom Arbeitsamt ausgestellt wurde, gibt es nicht mehr. Eine vor dem 01.01.2005 erteilte Arbeitserlaubnis behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer. Eine Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Anträge auf Erlaubnis einer Beschäftigung sind an die Ausländerbehörde zu richten. Hier erhalten Sie auch die benötigten Antragsformulare. Zur Beschleunigung des Zustimmungsverfahrens können Sie diese Formulare auch herunterladen, selbst ausfüllen (Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung) bzw. vom Betrieb ausfüllen lassen (Stellenbeschreibung zum Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung) und zur Vorsprache mitbringen. Welche Beschäftigungen zustimmungsfrei und welche zustimmungsbedürftig sind, können Sie der Beschäftigungsverordnung entnehmen (www.gesetze-im-internet.de). Das Verfahren und die Zulassung von in Deutschland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung ist in der Beschäftigungsverfahrensverordnung (www.gesetze-im-internet.de) geregelt.